

Vorbemerkungen:

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln endet am 31.03.2010. Daher ist eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln für die Amtszeit vom 01.04.2010 bis 31.03.2015 aufzustellen, die dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Köln bis zum 30.09.2009 vorliegen muss.

Erläuterungen:

Die Zahl der Personen, die der Rhein-Sieg-Kreis für die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen beim Verwaltungsgericht Köln zu benennen hat, wurde von dem vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen bestellten Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Köln auf

120 Personen

festgelegt.

Zur Erstellung der Vorschlagslisten wurde die Bevölkerung im Zuge eines Aufrufs in der örtlichen Presse über die Möglichkeit der Bewerbung für das Amt des ehrenamtlichen Richters / der ehrenamtlichen Richterin beim Verwaltungsgericht Köln informiert. Zudem wurden die Kreistagsfraktionen gebeten, hierfür geeignete Personen zu benennen.

Nach Eingang der Bewerbungen wurde seitens der Verwaltung überprüft, ob Ausschluss- und Hinderungsgründe gemäß §§ 21, 22 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegen. So können insbesondere Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst nicht zu ehrenamtlichen Richtern/innen berufen werden, wobei der Begriff des Öffentlichen Dienstes weit auszulegen ist und auch Tätigkeiten bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Stiftungen, Sparkassen, Allgemeinen Ortskrankenkassen etc.) umfasst. Dies war zunächst bei 13 Bewerber/innen der Fall, die hierüber bereits schriftlich unterrichtet wurden.

Danach lagen noch insgesamt 176 gültige Bewerbungen für das Verwaltungsgericht Köln vor. Somit konnten nach den Vorgaben des Verwaltungsgerichts Köln insgesamt 56 Bewerber/innen nicht für die Vorschlagsliste berücksichtigt werden. Die Auswahl der 120 Bewerber für die Vorschlagsliste erfolgte insoweit durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 28 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (hier: 36), erforderlich.